



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
zu 1 und 2 wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt: zu 1 und 2
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Leipziger Land
vertreten durch den Landrat
Tröndlinring 3, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:

wegen

Anfechtung eines Bauvorbescheides und Stilllegung
von Bauarbeiten
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der I. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Eiberle

am 22. August 1996

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. August 1996 -4 K 1029/96- wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Soweit die Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bauvorbescheid zugunsten der Beigeladenen begehren, hat das Verwaltungsgericht ihren Antrag zu Recht als einen Antrag nach den §§ 80 a, 80 Abs. 5 VwGO ausgelegt. Dieser ist zulässig, aber nicht begründet. Insoweit folgt der Senat der Begründung des angefochtenen Beschlusses und sieht gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO von einer eigenen Begründung ab.

Ergänzend und im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen wird nur noch auf folgendes hingewiesen: Nach den Feststellungen des Antragsgegners, die sich aus den Verwaltungsvorgängen (vgl. insbesondere die Flurkarten mit den handschriftlichen Ergänzungen in der Beiakte I, AS 29) ergeben, spricht alles dafür, daß sich das Grundstück der Beigeladenen nicht als das erste Grundstück in dem fraglichen Bereich mit Hinterlandbebauung darstellt. So befinden sich auf beiden Eckgrundstücken der

-Straße unstreitig im hinteren Bereich zusätzliche Gebäude, die trotz ihrer Ecklage grundsätzlich geeignet sind, auch die Art der Bebauung auf der -Straße zu prägen. Das gilt insbesondere für den massiven rückwärtigen Werkstatt- und Garagenbau auf dem den Antragstellern benachbarten Flurstück auf den die Antragsteller mit ihrer Widerspruchsbegründung selbst hingewiesen haben. Bei diesem Bau handelt es sich fraglos um ein Gebäude, das der -Straße zuzuordnen ist, da an seiner nördlichen Seite keine weitere Straße, sondern nur ein Fußweg verläuft. Alles in allem spricht daher schon viel dagegen, daß mit der Bebauung in zweiter Reihe auf dem Grundstück der Beigeladenen ein erster Präzedenzfall für eine weitere Hinterlandbebauung geschaffen wird, vielmehr könnte die Situation insoweit bereits vorher negativ in Bewegung geraten sein.

Selbst wenn sich das Vorhaben nicht objektiv im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB in die Umgebung einfügt, ist jedenfalls das im Begriff des Einfügens aufgehende Gebot der Rücksichtnahme aller Voraussicht nach nicht verletzt. Wie das Verwaltungsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, ist insoweit maßgeblich, ob sich eine Überschreitung des Rahmens auf das Nachbaranwesen - etwa wegen der Größe des geplanten Vorhabens oder von diesem ausgehender Störungen - im konkreten Fall unzumutbar auswirkt. Zu denken ist insoweit namentlich an eine erdrückende Wirkung des Bauvorhabens oder eine Verschlechterung des Wohnklimas infolge erheblich verdichteter Bebauung. Davon kann angesichts der Größe des angefochtenen Vorhabens in Relation zur Größe des Grundstücks der Beigeladenen und auch des Grundstücks der Antragsteller im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

Im Rahmen von § 34 Abs. 1 BauGB ist weiter die Möglichkeit, von dem zu errichtenden Gebäude in andere Grundstücke Einsicht nehmen zu können, unerheblich. Der in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltene Begriff des Einfügens - und demzufolge auch das Rücksichtnahmegebot - stellt nur auf die Merkmale Nutzungsart, Nutzungsmaß, Bauweise und Grundstücksüberbauung ab (BVerwG, Beschl. v. 24.4.1989, NVwZ 1989, 1060; OVG Koblenz, Beschl. v. 29.6.1993, NVwZ 1994, 699; OVG Berlin, Beschl. v. 29.7.1994, BRS 56 Nr. 62; SächsOVG, Beschl. v. 30.7.1996 - I S 344/96-).

Sonstige konkrete Beeinträchtigungen durch das Vorhaben haben die Antragsteller nicht vorgetragen, insbesondere ist nicht ersichtlich, inwieweit sich eine rechtlich erhebliche

Beeinträchtigung der Benutzung des Gartens der Antragsteller dadurch ergeben soll, daß daneben ein Wohnhaus errichtet wird. Eine Beeinträchtigung der Belange der Antragsteller kann schließlich auch durch die Zufahrt und die Stellplätze zum Vorhaben nicht eintreten, da diese auf der dem Grundstück der Antragsteller abgewandten Seite des Vorhabens liegen sollen.

Die Antragsteller haben auch keinen Anspruch auf Erlaß einer Baueinstellungsverfügung glaubhaft gemacht.

Der Senat teilt zunächst den rechtlichen Ansatz des Verwaltungsgerichts, daß die Antragsteller insoweit vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO suchen müssen. Nicht gefolgt werden kann dem Verwaltungsgericht indes darin, daß ein Einschreiten nur dann verlangt werden kann, wenn neben der Verletzung einer nachbarschützenden Vorschrift eine hohe Intensität der Störung oder die Gefährdung eines wesentlichen Rechtsgutes droht. Eine solche Sichtweise führt dazu, den Rechtsschutz des Nachbarn bei Vorhaben, die im Bauanzeigeverfahren oder ansonsten genehmigungsfrei errichtet werden, im wesentlichen leerlaufen zu lassen. Das ist weder mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes noch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 GG vereinbar. Ist für ein Vorhaben nämlich im traditionellen Verfahren eine Baugenehmigung erteilt, so wird auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Nachbarwiderspruchs ebenso wie Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 80 a Abs. 1 Nr. 2 VwGO, bei denen es sich regelmäßig um die Baustillegung handelt, ohne weiteres angeordnet, wenn das Vorhaben gegen nachbarschützende Vorschriften verstößt. Es gibt keine vernünftigen Gründe dafür, den Nachbarn im Hinblick auf den vorläufigen Rechtsschutz im Bauanzeigeverfahren oder gegenüber ansonsten genehmigungsfreien Vorhaben schlechter zu stellen. Es erscheint vielmehr geboten, einen Anspruch auf Baueinstellung in aller Regel bereits dann zu bejahen, wenn absehbar ist, daß ein Vorhaben gegen nachbarschützende öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt (vgl. bereits VGH Bad-Würt., Beschl. v. 26.10.1994, BauR 1995, 219; Uechritz, Nachbarrechtsschutz bei der Errichtung von Wohngebäuden, NVwZ 1986, 640 [643]; Degenhart, das Sächsische Aufbaubeschleunigungsgesetz, SächsVBl. 1995, I [6]).

Auch dieser Ansatz vermag indes dem Antrag der Antragsteller nicht zum Erfolg zu verhelfen. Das Vorhaben verstößt nämlich aller Voraussicht nach nicht gegen nachbarschützende Vorschriften. Dabei spricht mehr dafür als dagegen, daß eine Ver-

letzung von Nachbarrechten nicht schon dann gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für das Bauanzeigeverfahren in Wahrheit gar nicht vorliegen, das Vorhaben also formell illegal errichtet wird. Das mag indes dahinstehen, weil entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Überwiegendes dafür spricht, daß die Voraussetzungen des § 62 b SächsBO hier gegeben sind. Zwar heißt es in dem Bauvorbescheid, daß bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht geprüft worden sind, während § 62 b Abs. 1 Nr. 1 SächsBO ausdrücklich fordert, daß im Vorbescheid die Erfordernisse der §§ 4 und 5 SächsBO festgestellt werden. Im Rahmen der §§ 4 und 5 SächsBO ist im wesentlichen die Frage der Zufahrt - insbesondere der Feuerwehrzufahrt - zu dem Gebäude sowie die Erschließung im Hinblick auf Trinkwasser, Abwasser und Niederschlagswasser zu prüfen. Mit diesen Erfordernissen hat sich der Bauvorbescheid - allerdings ohne die einschlägigen Vorschriften zu nennen - in der Sache durchaus auseinandergesetzt und ihr Vorliegen im Ergebnis bejaht. Es heißt nämlich im Bauvorbescheid, daß der Nachweis der Erschließung vorliege und daß bei der geplanten Zufahrt die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes zu berücksichtigen sei.

Auch ansonsten ist für eine Verletzung von Baunachbarrechten der Antragsteller durch das Vorhaben nichts ersichtlich, insbesondere dürften die Abstandflächen gem. § 6 SächsBO eingehalten werden. Insoweit lassen allerdings die Bauvorlagen zu wünschen übrig. Es spricht viel dafür, daß das Vorhaben nach den ursprünglich eingereichten, inzwischen als ungültig gestempelten Unterlagen die Abstandflächen in Wahrheit nicht einhielt. Vielmehr dürfte nach diesen Unterlagen eine rechnerische Einhaltung des erforderlichen Abstandes nur durch die Planung einer willkürlichen Anschüttung erreicht worden sein, die nach der Rechtsprechung des Senats unerheblich ist. Etwas anderes ergibt sich aber nach der Änderung des Vorhabens entsprechend den nachgereichten, beim Antragsgegner am 29.7.1996 eingegangenen Unterlagen (Beiakte 2, AS 48 und 49), die durch den Aktenvermerk vom 24.7.1996 (AS 44) erläutert werden. So wie sich das Vorhaben nach diesen Unterlagen darstellt, läßt sich - wenn auch mit Mühe - feststellen, daß die Abstandsflächen eingehalten sein dürften.

Für die Verletzung sonstiger nachbarschützender Vorschriften des Bauordnungsrechts ist nichts ersichtlich.

Der Antrag nach § 149 Abs. 1 VwGO ist gegenstandslos geworden, da der Senat sogleich über die Beschwerde entschieden hat.

Die Kostenentscheidung der nach alledem zurückzuweisenden Beschwerde beruht auf §§ 154 Abs. 2 und 3, 162 Abs. 3 VwGO.

Bei der Streitwertentscheidung gem. §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG hält der Senat trotz der Antragshäufung ebenso wie bei einem Antrag nach den §§ 80 Abs. 5, 80 a VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Baugenehmigung einen Streitwert in Höhe von 5.000,00 DM für ausreichend, weil das (wirtschaftliche) Interesse des Nachbarn in beiden Fällen identisch ist..

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Eiberle